

Anlage zu § 5 Abs. 2 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 25.03.2019 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visbek-Langförden

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 1

GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- (1) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat 3 Monate nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (3) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (4) Sollen die Grabstätten auf dem alten Friedhof oder dem Rasenfriedhof mit einer Einfassung versehen werden, ist die Umrandung mit einer niedrig zu haltenden Hecke wünschenswert. Darüber hinaus dürfen die Grabstätten nur mit Natur- oder Granitstein in der Stärke von 6 cm bis max. 8 cm und einer Höhe von max. 6 cm über der Erde eingefasst werden. Einfassungen aus Beton, Zement, Kunststoff oder Metall sind nicht gestattet.
- (5) Um eine Vererdung zu gewährleisten sind Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Folien u. ä. nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt, Natursteinplatten oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erlaubt, damit ökologischen Belangen Rechnung getragen wird.
- (6) Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastik- oder Papierblumen) ist abzusehen.
- (7) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
- (8) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, außerhalb der eigenen Grabstelle Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört wird.
- (9) Die Pflege von Grabstätten im **Rasenfeld** wird durch den Friedhofsträger veranlasst. Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder ähnlichem Schmuck ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz gestattet.
- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Recycling ist der einfachste Weg zum Umweltschutz und um Kohlendioxyd (CO₂) sowie Rohstoffe zu sparen. Folglich bitten wir darum, den anfallenden Müll entsprechend den vorhandenen Behältnissen zu trennen. Darüber hinaus anfallender Müll ist wieder mitzunehmen.

§ 2

GESTALTUNG DER GRABMALE

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Zementmasse, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material
 - b) das Anstreichen von Grabmalen.
- (3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- (4) Bilder von Verstorbenen sind auf dem Friedhof nicht üblich. Soll auf dem Grabmal ein Portrait angebracht werden, so darf es die Gestaltung nicht dominieren und die Höhe und Breite von 10 cm (Fotos in Medaillons) bzw. 25 cm (Gravur) nicht überschreiten. Andere Formen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Das Bild muss in Inhalt und Gestaltung dem würdigen Gedenken dienen, wie es auf dem Friedhof üblich ist.
- (5) Das einzelne Grab soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
- (6) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- (7) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
- (8) Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist.
- (9) Auf Grabstätten sind sowohl Stelen als auch Breitsteine erlaubt.
 - a) Bei Einzelgräbern haben Stelen eine maximale Höhe von 1,10 m, eine maximale Breite von 0,55 m und eine Mindeststärke von 0,12 m.
Breitsteine haben eine maximale Höhe von 0,90 m.
 - b) Auf zwei- oder mehrstelligen Grabstätten haben Stelen eine maximale Höhe von 1,30 m. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll 1:2 – besser 1:3 sein. Die Mindeststärke beträgt 0,14 m.
 - c) Auf zweistelligen Grabstätten haben Breitsteine eine maximale Höhe/Breite von 1,00 m /1,20 m. Die Mindeststärke ist 0,14 m.
 - d) Auf mehrstelligen Grabstätten haben Breitsteine eine maximale Höhe/Breite von 1,20 m /1,50 m. Die Mindeststärke ist 0,14 m.Überschreitet eine besondere Gestaltung des Grabmals die oben genannten Maße bedarf es der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

(10) Für Wahlgrabstätten im **Rasenfeld** sind nur erdbündig verlegte Liegesteine zugelassen.

- a) Schrift und Symbole sind steinmetzmäßig in den Stein einzuarbeiten. Erhabene Schrift sowie aufgesetzte Buchstaben sind unzulässig. Die Schrift darf höchstens im Farbton des Steines angelegt werden. Die Lebensdaten wie Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum (mindestens Jahresangabe) sind auf dem Liegestein einzuarbeiten.
- b) Die Liegesteine haben folgende Maße: Breite 50 cm, Tiefe 40 cm. Die Stärke beträgt mindestens 10 cm.
- c) Als geeignete Werkstoffe werden vorgeschlagen: roter Wesersandstein, Kalkstein, Impala, Himalaja, Halmstad.